

Amtsblatt

G 1203 B

der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 326

18. Dezember 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
★ Verordnung (EWG) Nr. 3279/75 des Rates vom 16. Dezember 1975 zur Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern auf lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels angewandt werden	1
★ Verordnung (EWG) Nr. 3280/75 des Rates vom 16. Dezember 1975 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Schutzmaßnahmen für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	4
★ Verordnung (EWG) Nr. 3281/75 des Rates vom 16. Dezember 1975 zur Aufrechterhaltung der Eilmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von gewissen Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich	6
★ Verordnung (EWG) Nr. 3282/75 des Rates vom 16. Dezember 1975 über die für die Jahre 1976 und 1977 gültige Genehmigungspflicht für die Einfuhr synthetischer Socken mit Ursprung in Taiwan in die Bundesrepublik Deutschland, in die Beneluxländer und nach Frankreich	7
Verordnung (EWG) Nr. 3283/75 der Kommission vom 17. Dezember 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8
Verordnung (EWG) Nr. 3284/75 der Kommission vom 17. Dezember 1975 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10
★ Verordnung (EWG) Nr. 3285/75 der Kommission vom 17. Dezember 1975 zur Erhöhung und Anpassung der Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer und Blei . . .	12
Verordnung (EWG) Nr. 3286/75 der Kommission vom 17. Dezember 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	14

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3287/75 der Kommission vom 17. Dezember 1975 zur
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3266/75 zur Festsetzung der Erstattungen
für Milch und Milcherzeugnisse 15

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

75/776/EWG :

★ **Beschluß des Rates vom 16. Dezember 1975 über einen finanziellen Beitrag zu-
gunsten des Instituts für Maul- und Klauenseuche in Ankara 16**

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3279/75 DES RATES**

vom 16. Dezember 1975

zur Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern auf lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels angewandt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 ist vorgesehen, daß die erforderlichen Vorschriften über die Koordinierung und Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen, die die einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern anwenden, festgelegt werden.

Die Verwirklichung der in der vorbezeichneten Verordnung vorgesehenen gemeinsamen Einfuhrregelung für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels erfordert für Einfuhren mit Herkunft aus Drittländern die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen mit gleicher Wirkung sowie der Abgaben mit zollgleicher Wirkung.

Es ist jedoch notwendig, die Risiken, die sich aus der Aufhebung aller mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen mit gleicher Wirkung im Handel mit Drittländern ergeben können, zu begrenzen. Die betreffenden Waren sind deshalb in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern⁽²⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽³⁾ einzubeziehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 19 vom 26. 1. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 15. 6. 1974, S. 1.

Weiterhin ist es erforderlich, für besonders empfindliche Waren die Möglichkeit vorzusehen, ein System von Einfuhrlizenzen mit der Stellung einer Kautions, durch welche die Einhaltung der Verpflichtung zur Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenzen gewährleistet wird, zu errichten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 und der vorliegenden Verordnung oder etwaiger vom Rat auf Vorschlag der Kommission gemäß dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossener Abweichungen sind bei den aus Drittländern erfolgenden Einfuhren der unter Kapitel 6 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse verboten :

- die Erhebung von Abgaben mit zollgleicher Wirkung,
- die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch bis zum 31. Dezember 1977 für Rosen und Nelken der Tarifstelle ex 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs die Maßnahmen aufrechterhalten, ohne sie jedoch zu verschärfen, die für die Einfuhr dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern am 1. Januar 1974 galten.

(3) Für unbewurzelte Stecklinge und Edelreiser von Reben und bewurzelte, auch gepfropfte, Reben der Tarifnummer ex 06.02 des Gemeinsamen Zolltarifs können die Mitgliedstaaten die Maßnahmen aufrechterhalten, ohne sie jedoch zu verschärfen, die für die Einfuhr dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern am 1. Januar 1974 galten. Diese Regelung gilt bis zu dem Endzeitpunkt, der für das durch die Mit-

gliedstaaten erfolgende Inkraftsetzen der Maßnahmen vorgesehen ist, die erforderlich sind, um der Richtlinie 74/649/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974 über den Verkehr mit in dritten Ländern erzeugtem vegetativem Vermehrungsgut von Reben⁽¹⁾ nachzukommen.

(4) Die Mitgliedstaaten, die die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Maßnahmen aufrechterhalten wollen, teilen dies der Kommission zuvor mit.

Artikel 2

(1) Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 wird auf die Erzeugnisse, die unter Kapitel 6 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen und die aus sämtlichen in dem vorbezeichneten Anhang aufgeführten Ländern eingeführt werden, ausgedehnt, wobei jedoch die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse während der dort bezeichneten Zeiträume ausgenommen sind.

(2) Die unter Kapitel 6 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse, mit Ausnahme der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse während der dort bezeichneten Zeiträume, werden in die Gemeinsame Liberalisierungsliste im Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 aufgenommen.

(3) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 oder 3 aufrechterhaltenen Maßnahmen werden die Titel II und III der Verordnungen (EWG) Nr. 109/70 und (EWG) Nr. 1439/74 auf die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse während der dort bezeichneten Zeiträume angewandt. Jedoch ist bei der Einfuhr eines Erzeugnisses, das auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 oder 3 in einem Mitgliedstaat innerstaatlichen Beschränkungen unterliegt, in diesem Mitgliedstaat die Anwendbarkeit der auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 109/70 und (EWG) Nr. 1439/74 ausgestellten Einfuhrdokumente von der Vorlage eines innerstaatlichen Dokuments, das als Vorausgenehmigung für die Einfuhr gilt, abhängig.

Artikel 3

(1) Jede in die Gemeinschaft vorgenommene Einfuhr der Erzeugnisse, die den Überwachungsmaßnah-

men nach Titel III der Verordnungen (EWG) Nr. 109/70 und (EWG) Nr. 1439/74 unterliegen, kann nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 von der Vorlage einer Einfuhrlizenz abhängig gemacht werden, die die Mitgliedstaaten jedem Antragsteller ungeachtet seines Niederlassungsorts in der Gemeinschaft ausstellen. Die Lizenz gilt für ein in der Gemeinschaft getätigtes Geschäft. Jedoch ist bei der Einfuhr eines Erzeugnisses, das auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 oder 3 in einem Mitgliedstaat innerstaatlichen Beschränkungen unterliegt, in diesem Mitgliedstaat die Anwendbarkeit der Lizenz von der Vorlage eines innerstaatlichen Dokuments, das als Vorausgenehmigung für die Einfuhr gilt, abhängig.

(2) Die Erteilung der Einfuhrlizenz ist von der Stellung einer Kaution, durch welche die Einhaltung der Verpflichtung, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz vorzunehmen, gewährleistet wird, abhängig. Die Kaution verfällt gänzlich oder teilweise, wenn die Einfuhr nicht oder nur teilweise innerhalb dieser Frist erfolgt.

(3) Im Falle des Rückgriffs auf Absatz 1 werden die Überwachungsmaßnahmen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 109/70 und (EWG) Nr. 1439/74 ausgesetzt.

Artikel 4

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die anderen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 beschlossen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 28. 12. 1974, S. 45.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Zeitraum
ex 06.03 A	Rosen	bis zum 31. Dezember 1977
ex 06.03 A	Nelken	bis zum 31. Dezember 1977
ex 06.02 A	Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser von Reben) bis zu dem Endzeitpunkt, der für das In- kraftsetzen der Maßnahmen vorgesehen ist, die erforderlich sind, um der Richtlinie 74/649/EWG nachzukommen
06.02 B	Reben, bewurzelt, auch ge- propft	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3280/75 DES RATES

vom 16. Dezember 1975

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Schutzmaßnahmen für lebende Pflanzen und Waren des BlumenhandelsDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 ist die Möglichkeit vorgesehen, geeignete Maßnahmen in dem Fall zu ergreifen, daß der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 der genannten Verordnung auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können. Die Anwendbarkeit dieser Maßnahmen im Handel mit Drittländern endet mit der Behebung der tatsächlichen oder drohenden Störung.

Es ist die Aufgabe des Rates, die Durchführungsbestimmungen für den vorbezeichneten Artikel 9 Absatz 1 zu erlassen und zu bestimmen, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

Es sind daher die wichtigsten Kriterien festzulegen, an Hand derer beurteilt werden kann, ob der Markt in der Gemeinschaft ernstlich gestört oder von einer ernstlichen Störung bedroht ist.

Eine durch Ausfuhren verursachte Störung ist bei lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels ausgeschlossen; die Schutzmaßnahmen sind daher auf die Einfuhr dieser Erzeugnisse zu beschränken.

Die Anwendung von Schutzmaßnahmen hängt davon ab, welcher Einfluß auf dem Markt der Gemeinschaft vom Handel mit Drittländern ausgeht. Daher müssen bei der Beurteilung der Lage auf diesem Markt neben den eigentlichen Marktfaktoren auch diejenigen der Entwicklung dieses Handels berücksichtigt werden.

Es ist angezeigt, die Maßnahmen festzulegen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 ge-

troffen werden können. Diese müssen so geartet sein, daß die ernstlichen Marktstörungen bzw. die Gefahr solcher Störungen beseitigt werden. Sie müssen daher der jeweiligen Lage angemessen sein, um andere als die gewünschten Wirkungen zu verhindern.

Ein Mitgliedstaat darf Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 nur dann in Anspruch nehmen, wenn bei der Beurteilung der Lage an Hand der oben erwähnten Kriterien festgestellt wird, daß auf dem Markt dieses Mitgliedstaats die Voraussetzungen des genannten Artikels erfüllt sind. Die in diesem Fall möglichen Maßnahmen müssen so beschaffen sein, daß keine weitere Verschlechterung der Marktlage eintritt, und dürfen nur vorsorglichen Charakter haben. Diese innerstaatlichen Maßnahmen dürfen daher nur bis zum Inkrafttreten einer Gemeinschaftsentscheidung auf diesem Gebiet anwendbar sein.

Die Kommission hat über die auf Antrag eines Mitgliedstaats zu treffenden gemeinschaftlichen Schutzmaßnahmen binnen einer Frist von 24 Stunden nach Eingang des Antrags zu befinden. Damit die Kommission die Marktlage optimal beurteilen kann, ist sie so früh wie möglich darüber zu unterrichten, daß ein Mitgliedstaat Schutzmaßnahmen anwendet. Es ist daher vorzuschreiben, daß diese der Kommission sofort nach der Beschlußfassung notifiziert werden und daß diese Notifikation als Antrag im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Um zu beurteilen, ob in der Gemeinschaft der Markt für eines oder mehrere der unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 fallenden Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können, werden insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt :

- a) der Umfang der getätigten bzw. voraussichtlichen Einfuhren,
- b) die verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1.

- c) die für die einheimischen Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft festgestellten Preise, insbesondere die Erzeugerabgabepreise, einschließlich der Preise auf Versteigerungen bzw. die voraussichtliche Entwicklung dieser Preise und insbesondere eine Tendenz zu einem übermäßigen Preisrückgang,
- d) die für die Erzeugnisse aus Drittländern auf dem Markt der Gemeinschaft erzielten und auf einer Grundlage berechneten Preise, die der unter Buchstabe c) beschriebenen Grundlage vergleichbar ist, insbesondere eine Tendenz zu einem übermäßigen Preisrückgang.

Artikel 2

(1) Wenn die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 beschriebene Lage eintritt, können folgende Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 des genannten Artikels getroffen werden :

- a) für die Erzeugnisse, die der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3279/75 des Rates vom 16. Dezember 1975 zur Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern auf lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels angewandt werden⁽¹⁾, bezeichneten Einfuhrlizenzregelung unterliegen :
- die vollständige oder teilweise Aussetzung der Lizenzerteilung, mit der die Unzulässigkeit neuer Anträge verbunden ist,
 - die vollständige oder teilweise Ablehnung der vorliegenden Anträge auf Lizenzerteilung ;
- b) für die Erzeugnisse, die nicht der Einfuhrlizenzregelung unterliegen : die vollständige oder teilweise Aussetzung der Einfuhren.

(2) Die in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für die Zeit getroffen werden, die unbedingt notwendig sind. Sie berücksichtigen die besondere Lage der Erzeugnisse, die sich auf dem Wege nach der Gemeinschaft befinden. Sie dürfen sich nur auf Erzeugnisse aus Drittländern bezie-

hen. Sie können auf Einfuhren mit Herkunft aus bzw. Ursprung in bestimmten Ländern, auf bestimmte Qualitäten, Größensortierungen oder Sorten beschränkt werden. Sie können auf Einfuhren nach bestimmten Gebieten der Gemeinschaft beschränkt werden.

(3) Die in Absatz 1 unter Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich genannte Ablehnung gilt für die Anträge, die während des Zeitraums eingereicht wurden, in dem die Aussetzung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) erfolgt ist.

Artikel 3

(1) Ein Mitgliedstaat kann vorsorglich eine oder mehrere Maßnahmen ergreifen, wenn er bei der Beurteilung der Lage an Hand der in Artikel 1 genannten Faktoren zu der Ansicht gelangt ist, daß die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 beschriebene Situation auf seinem Hoheitsgebiet eingetreten ist.

Die vorsorglichen Maßnahmen bestehen :

- a) für die Erzeugnisse, die der Einfuhrlizenzregelung unterliegen, in der vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Lizenzerteilung,
- b) für die Erzeugnisse, die nicht der Einfuhrlizenzregelung unterliegen, in der vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Einfuhren.

Artikel 2 Absatz 2 ist anwendbar.

(2) Die vorsorglichen Maßnahmen werden der Kommission sofort nach der Beschlußfassung mit Fernschreiben notifiziert. Diese Notifikation gilt als Antrag im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68.

Diese Maßnahmen gelten nur bis zum Inkrafttreten der Entscheidung, die die Kommission auf dieser Grundlage erläßt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3281/75 DES RATES

vom 16. Dezember 1975

zur Aufrechterhaltung der Eilmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von gewissen Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan nach Frankreich und in das Vereinigte KönigreichDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

nach Anhörung des in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschusses,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2930/75⁽²⁾ hat die Kommission Eilmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von gewissen Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich erlassen.

Die Gründe, die zur Einführung dieser Maßnahmen geführt haben, sind weiterhin gültig. Deshalb ist es

angebracht, diese Maßnahmen vorläufig weiteranzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2930/75 von der Kommission erlassenen Eilmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von gewissen Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich bleiben vorläufig anwendbar.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1975.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 159 vom 15. 6. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 290 vom 8. 11. 1975, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3282/75 DES RATES

vom 16. Dezember 1975

über die für die Jahre 1976 und 1977 gültige Genehmigungspflicht für die Einfuhr synthetischer Socken mit Ursprung in Taiwan in die Bundesrepublik Deutschland, in die Beneluxländer und nach Frankreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

nach Anhörung im Rahmen des durch Artikel 5 der vorbezeichneten Verordnung eingerichteten Beratern Ausschusses,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/75⁽²⁾ hat die Kommission die Genehmigungspflicht für die Einfuhr synthetischer Socken mit Ursprung in Taiwan in die Bundesrepublik Deutschland und in die Beneluxländer eingeführt. Diese Genehmigungspflicht hat der Rat durch die Verordnung (EWG) Nr. 1782/75⁽³⁾ aufrechterhalten, und die Kommission hat sie durch die Verordnung (EWG) Nr. 3045/75⁽⁴⁾ bis zum 31. Dezember 1975 verlängert.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2930/75⁽⁵⁾ hat die Kommission Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhren derselben Waren nach Frankreich getroffen. Der Rat hat diese Maßnahmen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3281/75⁽⁶⁾ einstweilen aufrechterhalten.

Die Gründe, welche die Einführung dieser Regelungen gerechtfertigt hatten, liegen weiterhin vor, und es ist deshalb angebracht, eine entsprechende bis zum 31. Dezember 1977 geltende Regelung zu treffen. Dieser Zeitraum ist auch durch die Verordnung (EWG)

Nr. 1783/75⁽⁷⁾ bei der Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan festgelegt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhr synthetischer Socken mit Ursprung in Taiwan in die Bundesrepublik Deutschland, die Beneluxländer und Frankreich bleibt bis zum 31. Dezember 1977 einer der Vorlage einer durch die zuständigen Behörden dieser Länder zu erteilenden Einfuhrgenehmigung abhängig.

Die Gesamtmenge der Waren, für die in der Bundesrepublik Deutschland, in den Beneluxländern und in Frankreich Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, wird folgendermaßen festgesetzt :

— für die Bundesrepublik Deutschland :

12,28 Mill. Paar für das Jahr 1976,
13,52 Mill. Paar für das Jahr 1977 ;

— für die Beneluxländer :

1,52 Mill. Paar für das Jahr 1976,
1,56 Mill. Paar für das Jahr 1977 ;

— für Frankreich :

0,4 Mill. Paar für das Jahr 1976,
0,41 Mill. Paar für das Jahr 1977.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 159 vom 15. 6. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 31. 5. 1975, S. 61.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 12. 7. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 22. 11. 1975, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 290 vom 8. 11. 1975, S. 27.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 182 vom 12. 7. 1975, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3283/75 DER KOMMISSION
vom 17. Dezember 1975

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 2831/75⁽²⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2831/75 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in
der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1975 in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 283 vom 1. 11. 1975, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	36,12
10.01 B	Hartweizen	51,89 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	51,83 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	23,51
10.04	Hafer	17,98
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	35,75 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	22,26 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	33,75 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	69,87
11.01 B	Mehl von Roggen	91,88
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	99,10
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	75,39

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3284/75 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1975

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2832/75⁽²⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 283 vom 1. 11. 1975, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 1975 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	1,20	1,20	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3285/75 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1975

zur Erhöhung und Anpassung der Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer und Blei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3211/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Festlegung für das Jahr 1975 der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer der Tarifnummer ex 26.03 des Gemeinsamen Zolltarifs, für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer der Tarifnummer ex 74.01 (andere) des Gemeinsamen Zolltarifs sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Blei der Tarifnummer 78.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3211/74 für das Jahr 1975 mengenmäßige gemeinschaftliche Ausfuhrkontingente von jeweils 16 100 Tonnen, 17 665 Tonnen und 1 085 Tonnen festgelegt, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 198/75 der Kommission vom 27. Januar 1975⁽³⁾ aufgeteilt wurden.

Deutschland, die Beneluxländer und das Vereinigte Königreich haben auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Ausfuhren von Aschen und Rückständen von Kupfer der Tarifnummer ex 26.03 des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhöhen, so daß die Anteile Deutschlands, der Beneluxländer und des Vereinigten Königreichs bei diesen letztgenannten Erzeugnissen durch eine Entnahme aus der durch die Verordnung (EWG) Nr. 198/75 der Kommission eingeführten Gemeinschaftsreserve von 600 Tonnen erhöht werden.

Deutschland und die Beneluxländer haben auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Ausfuhren von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer der Tarifnummer ex 74.01 (andere) des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhöhen, so daß die Anteile Deutschlands und der

Beneluxländer bei diesen letztgenannten Erzeugnissen durch eine Entnahme aus der durch Verordnung (EWG) Nr. 198/75 der Kommission eingeführten Gemeinschaftsreserve von 810 Tonnen erhöht werden.

Die deutsche Regierung hat andererseits auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Ausfuhren von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei der Tarifnummer 78.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs um 50 Tonnen zu erhöhen, und daraufhin den Anteil des Kontingents der Deutschland für 1975 zugeteilt worden ist, zu erhöhen. Um dieses Kontingent besser zu nützen, ist außerdem das durch die Verordnung (EWG) Nr. 198/75 der Kommission Irland zugeteilte Anteil anzupassen. Um dieser Lage zu begegnen, ist es daher angebracht, unter Beachtung der für die Aufteilung des Kontingents festgelegten Kriterien ausnahmsweise das betreffende Gemeinschaftskontingent für das Jahr 1975 um 25 Tonnen und den Anteil Deutschlands um 50 Tonnen zu erhöhen. Die Erhöhung dieses Kontingents und damit des Anteils, der Deutschland für das Jahr 1975 zuzuteilen ist, dürfen jedoch der Menge und der Aufteilung des für 1976 festzusetzenden Kontingents nicht vorgreifen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung des Kontingents —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 198/75 der Kommission zugeteilten Anteile für Aschen und Rückstände von Kupfer der Tarifnummer ex 26.03 des Gemeinsamen Zolltarifs werden durch eine Entnahme aus der mit der genannten Verordnung eingeführten Gemeinschaftsreserve wie folgt erhöht :

- der Anteil der Bundesrepublik Deutschland von 6 900 auf 7 225 Tonnen,
- der Anteil der Beneluxländer von 800 auf 1 000 Tonnen,
- der Anteil des Vereinigten Königreichs von 2 000 auf 2 075 Tonnen.

(1) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 342 vom 21. 12. 1974, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 21 vom 28. 1. 1975, S. 9.

Artikel 2

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 198/75 der Kommission zugeteilten Anteile für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer der Tarifnummer ex 74.01 (andere) des Gemeinsamen Zolltarifs werden durch eine Entnahme aus der mit der genannten Verordnung eingeführten Gemeinschaftsreserve wie folgt erhöht :

- der Anteil der Bundesrepublik Deutschland von 6 450 auf 6 686 Tonnen,
- der Anteil der Beneluxländer von 2 050 auf 2 624 Tonnen.

Artikel 3

(1) Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 3211/74 des Rates für das Jahr 1975 festgelegte gemeinschaft-

liche mengenmäßige Ausfuhrkontingent für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei der Tarifnummer 78.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 1 085 auf 1 110 Tonnen erhöht.

(2) Der durch die Verordnung (EWG) Nr. 198/75 der Kommission der Bundesrepublik Deutschland zugeteilte Anteil wird von 285 Tonnen auf 335 Tonnen angehoben und der Irland zugeteilte Anteil von 25 Tonnen auf Null Tonnen herabgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1975

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3286/75 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1975

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2623/75⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1675/75⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3278/75⁽⁴⁾, festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1675/75 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gülti-
gen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Ver-
ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1975 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

- (¹) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
 (²) ABl. Nr. L 268 vom 17. 10. 1975, S. 1.
 (³) ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 61.
 (⁴) ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1975, S. 17.

ANHANG**zur Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker***(RE / 100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. denaturiert : I. Weißzucker II. Rohzucker B. nicht denaturiert : I. Weißzucker II. Rohzucker	 6,45 5,13 (¹) 6,45 5,13 (¹)

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H., wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3287/75 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1975

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3266/75 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3266/75⁽³⁾ festgesetzt.

Eine Nachprüfung hat ergeben, daß die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 E I ex a) (3) nicht mit der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses übereinstimmt. Es ist daher nötig, die Verordnung (EWG) Nr. 3266/75 zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Tarifstelle 04.04 E I ex a) (3), Kode 47 10 21 und die entsprechenden Erstattungsbeträge im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3266/75 werden durch folgende Tarifstelle und Beträge ersetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 E I ex a) (3)	andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	47 10 21	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		111,37
	— Zone E		56,50
	— Kanada		88,00
— der Schweiz	91,64		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	116,64		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1975 in Kraft. Sie gilt ab 16. Dezember 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 324 vom 16. 12. 1975, S. 12.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Dezember 1975

über einen finanziellen Beitrag zugunsten des Instituts für Maul- und Klauenseuche in Ankara

(75/776/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft muß alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sich gegen die Einschleppung sogenannter exotischer Viren der Maul- und Klauenseuche zu sichern, da ihr Viehbestand über keinen Impfschutz gegen diese Viren verfügt.

Die Gemeinschaft ist bereits früher bemüht gewesen und bemüht sich weiterhin, Maßnahmen zu treffen, um diesen Krankheitstyp von ihren eigenen Grenzen fernzuhalten, indem sie den betroffenen Ländern bei der Verstärkung ihrer prophylaktischen Maßnahmen hilft. Zu diesem Zweck wurden den südosteuropäischen Ländern über die FAO bereits bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen gewährt. Außerdem wurde diesen Ländern eine gewisse Menge Impfstoff gegen die Maul- und Klauenseuche aus den Vorräten der Gemeinschaft geliefert.

Diese Maßnahmen, vor allem die Schaffung und Erhaltung von Impfschutz-Pufferzonen im türkischen Thrazien, haben zweifellos dazu beigetragen, die Viehbestände der Gemeinschaft wirksam zu schützen.

Nach Ansicht auch der türkischen Behörden müssen die bisher getroffenen Maßnahmen verstärkt werden, um das eigentliche Ziel, die Seuche im ganzen Land zu tilgen, zu erreichen.

Zu diesem Zweck wurden am Institut für Maul- und Klauenseuche in Ankara umfangreiche Arbeiten in Angriff genommen, die darauf abzielen, die Impfstoffherzeugung dieses Instituts beträchtlich zu steigern.

Diese Arbeiten sind zu billigen, da sie die Türkei in die Lage versetzen sollen, die Maul- und Klauenseuche aus eigener Kraft zu bekämpfen und zu tilgen, wodurch der Schutz der Gemeinschaft erhöht würde.

Die türkischen Behörden haben sich an die Gemeinschaft gewandt, um einen Beitrag zu den Ausrüstungskosten für das Institut in Ankara zu erhalten.

Diesem Antrag sollte entsprochen und der Türkei eine Beihilfe von höchstens 1 Million US-Dollar gewährt werden; dies geschieht insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung der Türkei, an ihrer Ostgrenze eine Pufferzone zu schaffen und die Maul- und Klauenseuche vollständig zu tilgen. Da diese Beihilfe zur Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen bestimmt ist, die erst entsprechend den Fortschritten der Arbeiten erworben werden, scheint es angebracht, sie in mehreren Raten gegen Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel auszuzahlen.

Außerdem sollte der Türkei technische Hilfe geleistet werden.

Die Mitgliedstaaten müssen regelmäßig über den Ablauf aller Maßnahmen unterrichtet werden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 257 vom 10. 11. 1975, S. 32.

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft trägt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1980 mit höchstens 1 Million US-Dollar zur Finanzierung von Maßnahmen zugunsten des Instituts für Maul- und Klauenseuche in Ankara bei.

(2) Mit bis zu 100 000 US-Dollar des in Absatz 1 genannten Betrages werden technische Hilfe, die Sachverständige aus der Gemeinschaft der Türkei leisten werden, und praktische Ausbildung türkischer Sachverständiger in der Gemeinschaft finanziert.

Mit dem übrigen Betrag wird zu den Kosten der Neuausrüstung des Instituts in Ankara beigetragen ; er kann nur gegen amtliche Belege, die die türkischen Behörden vorlegen, ausgezahlt werden, sofern mit ihnen insbesondere nachgewiesen wird, daß mit der Ausrüstung das Ziel dieses Beschlusses erreicht werden kann.

Artikel 2

Die Kommission wird beauftragt, die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages zu überwachen ; sie berichtet dem Rat über die Durchführung dieses Beschlusses.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten mindestens einmal jährlich im Ständigen Veterinärausschuß über den Ablauf der Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht

			<i>Preis in EWA-Rechnungseinheiten</i>
EURONORM	25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	1,45
EURONORM	43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	1,00
EURONORM	49-72	Rauheitsmessungen an kalt gewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug . . .	0,50
EURONORM	50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	0,85
EURONORM	74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehaltes von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	0,85
EURONORM	109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	1,00
EURONORM	113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle, Blatt 1 — 3	2,00
EURONORM	114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	0,50
EURONORM	116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	0,50
EURONORM	120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	0,50
EURONORM	121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	0,50

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt :

Mitteilung Nr. 1		Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse	0,85
EURONORM	1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	1,15
EURONORM	2-57	Zugversuch an Stahl	0,85
EURONORM	3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	0,50
EURONORM	4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	0,50
EURONORM	5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	0,50
EURONORM	6-55	Faltversuch für Stahl	0,50
EURONORM	7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	0,50
EURONORM	8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	0,50
EURONORM	9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	0,35
EURONORM	10-55	Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl	0,35
EURONORM	11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	0,70
EURONORM	12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm . . .	0,50
EURONORM	13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	0,50
EURONORM	14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	0,50
EURONORM	15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	0,50
EURONORM	16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	0,85
EURONORM	17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	1,70
EURONORM	18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	0,50
EURONORM	19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	0,35

EURONORM	20-60	Einteilung und Benennung von Stahlsorten	0,35
EURONORM	21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	0,50
EURONORM	22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	0,85
EURONORM	23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	1,15
EURONORM	24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl	0,50
EURONORM	27-70	Kurzbenennung von Stählen (zweite Ausgabe)	0,85
EURONORM	28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	0,85
EURONORM	30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	32-66	Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften	1,00
EURONORM	33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	0,85
EURONORM	34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,50
EURONORM	37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,85
EURONORM	38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,35
EURONORM	39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Mangan-gehalts von Stahl und Roheisen — Titrimetrische Verfahren nach Oxydation mit Peroxydisulfat	0,50
EURONORM	40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	0,50
EURONORM	41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	0,70
EURONORM	42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,70
EURONORM	44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	0,50
EURONORM	46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	1,00
EURONORM	47-68	Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	1,15
EURONORM	48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	6,35
EURONORM	53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen	0,35
EURONORM	54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	0,35
EURONORM	55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	0,35
EURONORM	56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM	57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM	58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM	59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	0,35

EURONORM	60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM	61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	0,35
EURONORM	65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	0,35
EURONORM	66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl	0,35
EURONORM	67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl	0,35
EURONORM	70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,85
EURONORM	71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	0,85
EURONORM	76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen	0,70
EURONORM	79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	0,85
EURONORM	80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	2,15
EURONORM	84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	1,85
EURONORM	85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	1,65
EURONORM	87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	1,80
EURONORM	88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	1,65
EURONORM	89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	1,15
EURONORM	90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	0,50
EURONORM	98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	3,00
EURONORM	104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	0,50
EURONORM	105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	0,50
EURONORM	106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	1,65

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar :

in der Bundesrepublik Deutschland :

Beuth-Vertrieb GmbH
1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4-7

in Belgien und Luxemburg :

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Frankreich :

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris - La Défense

in Italien :

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden :

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Rijswijk (ZH), Polakweg 5

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003 — Luxemburg 1, zu wenden.

**HINWEIS FÜR DIE ABONNENTEN
DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN**

Das laufende Abonnement endet am 31. Dezember 1975.

Um keine Unterbrechung in der Zustellung eintreten zu lassen, kann das Abonnement bereits jetzt erneuert werden.

Der Bezugspreis des Jahresabonnements 1976 beträgt 203 DM (3 000 bfrs).